

PUTBUSSE R N A C H R I C H T E N



AMTLICHES MITTEILUNGSSBLATT DER STADT PUTBUS
Sonderdruck Nr. 01/2026 • XXXVII. JAHRGANG • 14.01.2026

3. Änderungssatzung

zur Hauptsatzung der Stadt Putbus vom 01.07.2024

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 16.05.2024 (GVOBI. M-V 2024, S. 270) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Putbus vom 16.12.2025 nachfolgende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Putbus vom 25. Juli 2019 erlassen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1.) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„In der Stadt Putbus werden folgende Ortsteile gebildet:

- Alt Güstelitz
- Altkamp
- Alt Lanskritz
- Beuchow
- Darsband
- Dolgemost
- Dumgenewitz
- Freetz
- Gremmin
- Groß Stresow
- Güstelitz
- Kasnevitz
- Ketelshagen
- Klein Stresow
- Krakvitz
- Kransevitz
- Krimvitz
- Lauterbach
- Lonvitz
- Muglitz
- Nadelitz
- Neuendorf
- Neukamp
- Neu Lanskritz
- Pastitz
- Posewald
- Strachitz
- Vilm
- Vilmnitz

- Wobbanz
- Wreechen

Die räumliche Abgrenzung eines jeden Ortsteils der Stadt Putbus auf Grundlage des Liegenschaftenkatasters ist schriftlich in Anlage 1 und visuell in Anlage 2 dokumentiert. Anlage 1 und 2 sind Bestandteile dieser Hauptsatzung.“

- 2.) Abs. 3 wird gestrichen
- 3.) Abs. 4 rückt vor und wird zu Abs. 3
- 4.) Abs. 5 rückt vor und wird zu Abs. 4
- 5.) Abs. 6 rückt vor und wird zu Abs. 5
- 6.) Abs. 7 rückt vor und wird zu Abs. 6
- 7.) Abs. 8 rückt vor und wird zu Abs. 7

§ 5 wird wie folgt geändert:

- 1.) Abs. 4 Nr. 8 wird wie folgt gefasst:

„Genehmigung von Verträgen mit Mitgliedern der Stadtvertretung, der Ausschüsse und der Beiräte, sowie mit leitenden Bediensteten der Stadtverwaltung bis 5 TEUR, dies gilt auch für Verträge, welche die Stadt mit natürlichen und juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch den im ersten Halbsatz vertretenen Personenkreis vertreten werden, zu schließen beabsichtigt.“

§ 7 wird wie folgt geändert:

- 1.) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Verpflichtungserklärungen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 7.500 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 2.500, Euro pro Monat können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragte bedienstete Person in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Dies gilt nicht für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen; hier genügt die Textform, soweit eine andere Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt. Bei Erklärungen gegenüber dem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 25.000 Euro.“

- 2.) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über

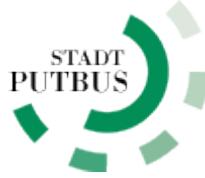
- das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre),
- das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion),
- das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben),
- die Zustimmung nach § 36a Abs. 1 BauGB,
- die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB,
- die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB,
- die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1, § 177 Abs. 1, § 178 und § 179 Abs. 1 BauGB.

Sie oder er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Zu den Entscheidungen nach Satz 1 soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einholen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Lesefassung der Hauptsatzung der Stadt Putbus

Berücksichtigt die

1. Änderungssatzung vom 22.02.2022
2. Änderungssatzung vom 16.09.2024
3. Änderungssatzung vom 16.12.2025

§ 1 Name und Gebiet der Gemeinde Wappen/Flagge/Dienstsiegel

(1) Der amtsfreien Stadt Putbus wurde am 02. Juli 1960 das Stadtrecht verliehen. Die Stadt führt den Namen „Putbus“.

(2) In der Stadt Putbus werden folgende Ortsteile gebildet:

- Alt Güstelitz
- Altkamp
- Alt Lanskritz
- Beuchow
- Darsband
- Dolgemost
- Dumgenewitz
- Freetz
- Gremmin
- Groß Stresow
- Güstelitz
- Kasnevitz
- Ketelshagen
- Klein Stresow
- Krakvitz
- Kransevitz
- Krimvitz
- Lauterbach
- Lonvitz
- Muglitz
- Nadelitz
- Neuendorf
- Neukamp
- Neu Lanskritz
- Pastitz
- Posewald
- Strachitz
- Vilm
- Vilmnitz
- Wobanz
- Wreechen

Die räumliche Abgrenzung eines jeden Ortsteils der Stadt Putbus auf Grundlage des Liegenschaftskatasters ist schriftlich in Anlage 1 und visuell in Anlage 2 dokumentiert. Anlage 1 und 2 sind Bestandteile dieser Hauptsatzung.

(3) Die Stadt Putbus führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.

(4) Das Wappen der Stadt Putbus zeigt: „Geteilt; oben in Rot, zwischen einem zwölfendigen Hirschgeweih mit Grind, ein silberner Schild darin ein goldbewehrter roter Greifenkopf; unten Geschacht von Schwarz und Gold.“

(5) Die Flagge der Stadt Putbus ist gleichmäßig längsgestreift von Schwarz und Gelb. In der Mitte des Flaggentuchs liegt, auf jeweils zwei Dritteln der Höhe des schwarzen und des gelben Streifens übergreifend, das Stadtwappen. Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.

(6) Das Dienstsiegel der Stadt Putbus enthält das Stadtwappen und die Umschrift STADT PUTBUS, LANDKREIS VORPOMMERN-RÜGEN.

(7) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der schriftlichen Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Putbus verweist die Hauptsatzung der Stadt Putbus auf die §§ 14-20 der Kommunalverfassung M-V.“

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt ein. Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

(3) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Stadtvertretungssitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(4) Die Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Stadtvertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Fragen, Vorschläge und Anregungen zu Beratungsgegenständen der nachfolgenden Sitzung werden notiert und dort behandelt. Diese Regelung gilt gleichfalls gern. § 14 Abs. 3 KV M-V für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Stadtangelegenheiten zu berichten.

§ 3 Stadtvertretung

(1) Die in die Stadtvertretung gewählten Bürgerinnen und Bürger führen die Bezeichnung „Stadtvertreterin“ oder „Stadtvertreter“.

(2) Die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung „Bürgervorsteher“ oder „Bürgervorsteherin“.

(3) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte eine erste und eine zweite Stellvertretung der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorsteher.

(4) Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorsteher werden durch Mehrheitswahl gewählt.

§ 4 Sitzungen der Stadtvertretung

(1) Die Stadtvertretungssitzungen sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
3. Grundstücksgeschäfte.

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

(3) Anfragen von Mitgliedern der Stadtvertretung sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Stadtvertretungssitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Stadtvertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.

§ 4 a Teilnahme mittels Bild- und Tonübertragung

Sitzungen der Stadtvertretung finden im Falle einer Katastrophe, einer epidemischen Lage oder einer vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituation, die die Durchführung der Sitzung am Sitzungsort oder die Teilnahme der Mitglieder unzumutbar erschwert oder verhindert, ausschließlich mittels Bild- und Tonübertragung nach Maßgabe des § 29 a Abs. 5 der KV M-V statt.

§ 4 b Verarbeitung personenbezogener Daten

Personenbezogene Daten sowie besondere Kategorien personenbezogener Daten dürfen, von Mitgliedern der Stadtvertretung, Teilnehmern öffentlicher Sitzungen sowie teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohnern an Fragestunden, verarbeitet werden. Dies betrifft Adressdaten- und Kontaktarten, Bildaufnahmen, Stimaufnahmen, Standortdaten. Die verantwortliche Stelle stellt die datenschutzkonforme Speicherung der Daten gem. Art. 5, Abs. 1 (f) DSGVO sicher. Die Dauer der Speicherung richtet sich nach der Erforderlichkeit der Zwecke gem. Art. 5 Abs. 1 (e) DSGVO.

§ 5 Aufgabenverteilung / Hauptausschuss

(1) Dem Hauptausschuss gehören neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister sieben Mitglieder der Stadtvertretung an.

Die Fraktionen und Zählgemeinschaften benennen neben diesen sieben weitere sieben Mitglieder der Stadtvertretung als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.

(2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(3) Der Hauptausschuss entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren bei einem geschätzten Wert bei

1. Bauleistungen (über 100 - 250 TEUR),
2. Liefer- und Dienstleistungen (über 25 TEUR),
3. freiberufliche Leistungen (über 10 TEUR),

soweit diese Aufgaben nicht dem Betriebsausschuss übertragen sind.

(4) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Entscheidungen zu Verfügungen über städtisches Vermögen zu treffen:

1. Erwerb und Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten über 10 TEUR bis 50 TEUR
2. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 10 TEUR bis 50 TEUR, bei Erbbaurechten ist der maßgebliche Wert der Verkehrswert des betroffenen Grundstücks
3. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen von 10 TEUR bis 50 TEUR Jahresmiete bzw. -pacht,
4. unentgeltliche Verfügungen über städtisches Vermögen, soweit der Wert des Verfügungsgegenstandes 5 TEUR übersteigt,
5. Bürgschafts- und Gewährsverträge, die Bestellung von Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte von 10 TEUR bis 50 TEUR,
6. Aufnahme von Krediten von 10 TEUR bis 50 TEUR
7. Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 bis 1.000 Euro,
8. Genehmigung von Verträgen mit Mitgliedern der Stadtvertretung, der Ausschüsse und der Beiräte, sowie mit leitenden Bediensteten der Stadtverwaltung bis 5 TEUR, dies gilt auch für Verträge, welche die Stadt mit natürlichen und juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch den im ersten Halbsatz vertretenen Personenkreis vertreten werden, zu schließen beabsichtigt.

(5) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Entscheidungen zu der städtischen Haushaltswirtschaft zu treffen:

1. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen bzw Auszahlungen von 10 TEUR bis 50 TEUR; dies gilt entsprechend für Verpflichtungsermächtigungen,
2. Erlass und Niederschlagung von Forderungen über 5 TEUR, Stundung von Forderungen über 10 TEUR bis 50 TEUR.

(6) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 2 bis 5 zu unterrichten.

(7) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

§ 6 Ausschüsse

(1) „Die in Absatz 2 näher bezeichneten Ausschüsse der Stadtvertretung setzen sich, soweit nichts Anderes bestimmt ist, aus Mitgliedern der Stadtvertretung und sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern zusammen. Die Ausschüsse haben 7 Mitglieder, wobei nicht mehr als 3 sachkundige Einwohnerinnen bzw. Einwohner dem jeweiligen Ausschuss angehören dürfen. Die Fraktionen und Zählgemeinschaften benennen neben den sieben Ausschussmitgliedern sieben weitere Personen als Vertreter. Die Stellvertreter einer Fraktion oder Zählgemeinschaft können sich im Verhinderungsfall im jeweiligen Ausschuss untereinander vertreten.“

(2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge sowie sonstige Abgaben und Ausgaben
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Ordnung, Umwelt- und Naturschutz	Flächennutzungs- und Bauleitplanung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftsgestaltung und Pflege, Denkmalpflege, Ordnung und Sauberkeit
Ausschuss für Bildung, Soziales, Senioren, Sport und Vereinswesen	Betreuung der Schuleinrichtungen, Jugendförderung und Sozialwesen, Altenbetreuung, Behinderten- und Seniorenpflege, Sportentwicklung und Vereinsförderung, Heimatpflege
Ausschuss für Wirtschaft, Digitalisierung, Tourismus	Wirtschaftsförderung und Gewerbeansiedlung, Förderung der Digitalisierung, Förderung kur- und tourismusrelevanter Aufgaben sowie der Kultur

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 2 sind öffentlich; § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Dieser setzt sich zusammen aus drei Mitgliedern der Stadtvertretung und zwei sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern. Er tagt nicht öffentlich.

(5) Die Stadtvertretung kann darüber hinaus auch zeitweilige Ausschüsse bilden, in die ebenfalls sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner berufen werden können. Die Stadtvertretung beschließt über die Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzungen dieser zeitweiligen Ausschüsse.

(6) Sachkundige Einwohner haben für die Teilnahme im Ausschuss die gleichen Rechte und Pflichten wie die Stadtvertreter.

§ 6 a Betriebsausschuss

(1) Dem Betriebsausschuss gehören 7 Mitglieder der Stadtvertretung an. Die Fraktionen und Zälgemeinschaften benennen neben diesen sieben weitere sieben Mitglieder der Stadtvertretung als stellvertretende Betriebsausschussmitglieder.

(2) Der Betriebsausschuss ist zuständiges Organ für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes der Stadt Putbus. Er entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Betriebsangelegenheiten, für die nicht die Stadtvertretung oder die Eigenbetriebsleiterin oder der Eigenbetriebsleiter zuständig sind; Näheres regelt die Betriebssatzung des Eigenbetriebes der Stadt Putbus.

(3) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Absatzes 2 zu unterrichten.

(4) Die Sitzungen des Betriebsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 7 Bürgermeisterin/ Bürgermeister

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird für sieben Jahre gewählt.

(2) Sie oder er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 5 Abs. 3, Abs. 4, und Abs. 5 dieser Hauptsatzung.

(3) Verpflichtungserklärungen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 7.500 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 2.500, Euro pro Monat können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragte bedienstete Person in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Dies gilt nicht für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen; hier genügt die Textform, soweit eine andere Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt. Bei Erklärungen gegenüber dem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 25.000 Euro.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über

- das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre),

- das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion),
- das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben),
- die Zustimmung nach § 36a Abs. 1 BauGB,
- die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB,
- die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB,
- die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1, § 177 Abs. 1, § 178 und § 179 Abs. 1 BauGB.

Sie oder er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Zu den Entscheidungen nach Satz 1 soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einholen.

(5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen unter 100 Euro.

(6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe 120 EUR.

(7) Entscheidungen zu Dienstaufsichtsbeschwerden gegen die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und zu Urlaubsanträgen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, soweit mehr als zwei Wochen Urlaub beantragt werden, trifft die oder der Stadtvertretungsvorsitzende.

§ 8 Stellvertretung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters

(1) Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters führen die Bezeichnung „Stadträtin“ oder „Stadtrat“. Es werden zwei Stadträtinnen oder Stadträte gewählt.

(2) Die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 440 EUR, die zweite Stellvertreterin oder der zweite Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 330 EUR.

§ 9 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie wird durch die Stadtvertretung bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Abs. 5 KV M-V der Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde beizutragen.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Männern und Frauen,
2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Gemeinde,
3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen,
4. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

§ 9a Beiräte

(1) Gemäß § 41a KV M-V wird folgender Beirat gebildet:

Name:	Seniorenbeirat
Aufgaben:	Wahrnehmung der Interessen und Belange älterer Menschen; Beratung und Unterstützung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und der Stadtvertretung bei der politischen Entscheidungsfindung
Besetzung:	7 Mitglieder
Zusammensetzung:	Bürger und Bürgerinnen der Stadt Putbus

(2) Der Beirat arbeiten auf der zusätzlichen Grundlage einer von der Gemeindevertretung beschlossenen Satzung.

(3) Die Besetzung des Beirats erfolgt nach demokratischen Grundsätzen. Näheres regelt die Satzung nach Absatz 2.

(4) Die oder der Vorsitzende des Beirats nimmt an den Sitzungen des fachlich zuständigen Ausschusses teil. Sie oder er hat in den wichtigen Angelegenheiten, die die jeweilige Bevölkerungsgruppe in besonderer Weise betreffen, dort ein Rede- und Antragsrecht.

(5) Die Sitzungen des Beirats finden öffentlich statt. Der § 4 Abs. 2 dieser Satzung findet entsprechend Anwendung.

(6) Der Beirat berichtet mindestens einmal im Jahr im fachlich zuständigen Ausschuss über seine Arbeit.

§ 10 Entschädigungen

(1) Die Stadt gewährt funktionsbezogene Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit

- des Bürgervorstehers in Höhe von 360 EUR im Monat,
- der Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 120 EUR im Monat,
- der ehrenamtlich tätigen Gleichstellungsbeauftragten in Höhe von 130 EUR im Monat.

(2) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

- der Stadtvertretung
- der Ausschüsse
- der Fraktionen

ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 EUR.

(3) Die sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 EUR für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind und für die Teilnahme an Fraktionssitzungen.

(4) Ausschussvorsitzende oder ihre Stellvertreter erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 EUR für die Leitung der Ausschusssitzung.

(5) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt. Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, beschränkt sich auf 12 Fraktionssitzungen im Jahr.

(6) Die funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1, sowie die sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigungen nach Abs. 2-5 werden den Empfängern jeweils zum 31.03., 30.06., 30.09 und 31.12. eines jeden Jahres für das vorangegangene Vierteljahr auf ein zu benennendes Konto im Inland überwiesen. Für den Bezug der sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigungen ist auf Grundlage einer Anwesenheitsliste mit Unterschrift der Teilnehmer und der Sitzungsleitung erforderlich.

(7) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Stadt in der Versammlung der Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts ist an die Stadt abzuführen, soweit sie monatlich 100 EUR überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie 250 EUR monatlich, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern 500 EUR monatlich überschreiten.

§ 11 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Putbus erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Putbusser Nachrichten“. Die „Putbusser Nachrichten“ erscheinen monatlich und sind bei der Stadt Putbus „Der Bürgermeister, Markt 8, 18581 Putbus“ einzeln oder im Abonnement zu beziehen. Auf die Herausgabe wird jeweils dienstags vor ihrem Erscheinen durch eine Anzeige in der „Ostsee-Zeitung“, Lokalblatt für den Landkreis Vorpommern-Rügen, hingewiesen.

(2) Die öffentlichen Bekanntmachungen sind mit Ablauf des Tages rechtswirksam, an dem die „Putbusser Nachrichten“ erschienen sind.

(3) Das amtliche Bekanntmachungsblatt „Putbusser Nachrichten“ wird nach Veröffentlichung auch im Internet auf der Homepage der Stadt unter der Adresse www.putbus.de/Bekanntmachungen zeitnah zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Unter Stadt Putbus, Markt 8, 18581 Putbus kann sich jedermann Satzungen der Stadt kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Stadt werden unter obiger Adresse bereitgehalten und liegen zur Mitnahme dort aus. Karten, Pläne oder Zeichnungen können im Fachbereich III Bau- und Ordnungsangelegenheiten der Stadtverwaltung Putbus während der Dienststunden eingesehen werden.

Das Ortsrecht ist über den Link/den Button Bürgerservice/Satzungen zu erreichen. Einladungen zu den Sitzungen der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse sind ebenfalls über den Link/Button Politik — Sitzungstermine und Niederschriften ihrer öffentlichen Sitzungen sind ebenfalls über den Link/den Button Politik, Stadtvertretung, Fachausschüsse zu erreichen.

(4) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bzw. durch Auslegung im Rathaus. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich im Erdgeschoss des Rathauses bzw. in den Schaukästen einzelner Ortsteile.

(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevorstellen und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Rathaus und in den Schaukästen der einzelnen Ortsteile öffentlich bekannt gemacht.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Putbus vom 18.09.2014, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 19.07.2016 außer Kraft.